

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 30. November 2012 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im „Dossier Erich Lederer“ angeführten drei Aquarelle von Franz Xaver Petter, nämlich

Blaue Gärtnerprimeln, ein grüner Laufkäfer
Aquarell
34,0 x 29,3 cm
Inv.Nr. 31111

Erdbeerblüten, Glockenblumen, Maikäfer
Aquarell
40,3 x 26,4 cm
Inv.Nr. 31112

Drei Farnblätter
Aquarell, Bleistift auf getöntem Papier
43,2 x 27,7 cm
Inv.Nr. 31113

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Erich Lederer zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 10. Mai 1999 mit der Sammlung Lederer auseinandergesetzt. In diesem Beschluss kam der Beirat zum Ergebnis, dass die drei hier gegenständlichen Aquarelle ohne Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes gelangten, weil Erich Lederer in einem Schreiben vom 23. Februar 1956 gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht bemerkte, dass er diese Aquarelle „aus freien Stücken überließ“.

Am 14. Dezember 2011 legte ein Rechtsvertreter von Erben nach Erich Lederer der Kommission für Provenienzforschung ein Schreiben vom 2. Juli 1951 des damaligen Direktors der Albertina vor, mit welchem dieser auch die Widmung der drei Aquarelle von

Erich Lederer in Beziehung zu einer erteilten Ausfuhrbewilligung für die übrigen Zeichnungen und Aquarelle der Kunstsammlung setzte.

Dieses Schreiben war dem Beirat bei seiner Entscheidung vom 10. Mai 1999 nicht bekannt; die Kommission für Provenienzforschung erstellte daher ein neues Dossier, auf dessen Grundlage der Beirat den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Die drei Aquarelle stammen aus der Sammlung von Serena Lederer, die als Jüdin verfolgt, 1939 nach Ungarn flüchten musste und 1943 in Budapest verstarb. Die Sammlung wurde mit „Sicherstellungsmaßnahmen“ belegt und an verschiedene Depots verbracht. Ein bedeutender Teil der Sammlung verbrannte 1945 im Depot auf Schloss Immendorf, der verbleibende Rest wurde nach 1945 der Innsbrucker Filiale der Creditanstalt-Bankverein zur Verwahrung übergeben.

Etwa ab Jahresende 1949 kam es zu Verabredungen zwischen den Bundessammlungen und dem Bundesdenkmalamt, in welchen jene Kunstwerke bestimmt wurden, die den Bundessammlungen im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung für die verbleibende Sammlung zu widmen sind; so ersuchte bereits im November 1949 der Direktor der Albertina das Bundesdenkmalamt, die Albertina auch bei einem Ankauf der drei gegenständlichen Aquarelle zu unterstützen. In einem ausführlichen Aktenvermerk des Rechtsvertreters von Erich Lederer, Hans Popper, vom 30. Jänner 1950 über eine Besprechung mit dem Präsidenten des Bundesdenkmalamtes zu den geforderten Widmungen werden auch – wenn auch unter „*Einzelfragen*“ – die drei Aquarelle genannt.

Nach Klärung verschiedener Fragen im Konkurs u.a. über die Verlassenschaft nach Serena Lederer wurde im November 1950 die Ausfuhr der Kunstgegenstände an deren Sohn Erich Lederer vorbereitet. In einem Schreiben vom 15. Juli 1950 hielt Erich Lederer fest, welche Kunstwerke er den österreichischen Bundesmuseen widmet, um die Ausfuhrbewilligung für die restliche Sammlung zu erhalten, unter diesen auch sechs von der Albertina zu bestimmende Arbeiten von Egon Schiele. Die in dieser Liste genannten Kunstwerke (einschließlich der Arbeiten von Egon Schiele) wurden bereits durch Beschluss des Beirates vom 10. Mai 1999 zur Rückgabe an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Erich Lederer empfohlen.

Die Übernahme der Objekte aus der Innsbrucker Filiale der Creditanstalt-Bankverein und die Erteilung der Ausfuhrbewilligung erfolgte jedoch erst zu Jahresanfang 1951, wie sich aus einem Bericht des Landeskonservatorates für Tirol vom 18. Jänner 1951 ergibt. Laut diesem (erst nun vorliegenden) Bericht hat das Landeskonservatorat nicht nur die im Schreiben konkret genannten Kunstwerke, sondern auch „*ein Paket von 47 Handzeichnungen und Aquarellen von Egon Schiele*“ übernommen, aus welchen die Albertina vereinbarungsgemäß sechs Werke auswählen sollte. Das Landeskonservatorat berichtete weiter, Erich Lederer

habe „*gebeten, dass die ... Albertina ... keine Portraits der Familie aussuche. Außerdem hinterließ Herr Lederer drei Aquarelle von F.X. Petter als Geschenk für die Albertina*“.

In dem bereits genannten (ebenfalls erst nun vorliegenden) Schreiben vom 2. Juli 1951 bedankte sich der Direktor der Albertina bei Erich Lederer für die bedungenen Widmungen und die drei Aquarelle; dabei hielt er zu seiner Auswahl aus den Werken Egon Schieles fest, dass er „*darauf Bedacht nahm, keines der Bildnisblätter aus Ihrem Familienkreise zurückzuhalten*.“ Fünf Jahre später, in einem Schreiben vom 23. Februar 1956 bemerkte Erich Lederer, dass er diese Aquarelle „*aus freien Stücken*“ den Bundesmuseen überlassen hätte.

Der Beirat hat erwogen:

Dem Beirat liegen gegenüber seiner Empfehlung vom 10. Mai 1999 zwei neue Dokumente vor, nämlich der Bericht des Landeskonservatorates für Tirol vom 18. Jänner 1951 und das Schreiben des Direktors der Albertina vom 2. Juli 1951. Diese Dokumente ermöglichen eine neue Beurteilung des Eigentumserwerbs des Bundes an den drei Aquarellen unter dem Blickwinkel des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz kann bewegliches Kulturgut aus dem Bundeseigentum an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden, wenn dieses Kulturgut Gegenstand von Rückstellungen war oder zu restituieren gewesen wäre und im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes übergegangen ist.

Aus den nun vorliegenden Dokumenten ergibt sich, dass Erich Lederer die drei Aquarelle zu einem Zeitpunkt der Albertina widmete, als deren Direktion noch nicht jene sechs Werke von Egon Schiele konkret ausgewählt hatte, welche an diese Sammlung gelangen sollten. Mit der Widmung verband Erich Lederer die Bitte, dass bei dieser Auswahl der sechs Werke keine Portraits von Angehörigen seiner Familie genommen werden mögen. Da Erich Lederer bekannt sein musste, dass die Albertina auch an diesen Aquarellen Interessen gezeigt hatte, ist offensichtlich, dass er mit dieser Widmung die Auswahl aus den Werken Egon Schieles beeinflussen wollte. Insoweit ist zwar die Widmung der drei Aquarelle „*aus freien Stücken*“ erfolgt, ursächlich aber mit den für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung bedungenen Widmungen verbunden.

Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der drei Aquarelle an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Erich Lederer zu empfehlen.

Wien, am 30. November 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER